

**15. Wahlperiode**

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP**

**Auswirkungen der veränderten Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich das Angebot und die Inanspruchnahme in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt seit dem Jahr 2009 entwickelt?
2. Wie stellt sich Einkommensentwicklung der in der Kindertagespflege tätigen Personen, seit dem Jahr 2009 landesweit sowie im Landkreis Freudenstadt dar?
3. Wie viele der Tagespflegepersonen sind aufgrund des geringfügigen Einkommens in der in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert?
4. Wie viele Tagespflegepersonen haben ein Einkommen, das eine eigene Krankenversicherungspflicht zur Folge hat?
5. Wie viele Tagespflegepersonen profitieren von der aktuellen Sonderregelung des §10 Abs. 1 S. 3 SGB V?
6. Welche Auswirkungen auf die Entwicklung der Kindertagespflege hat nach ihren Erkenntnissen die bis 31.12.2015 befristete Sonderregelung im Krankenversicherungsrecht nach § 10 Abs. 1 S. 3 SGB V, wonach bei einer Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern von einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit auszugehen ist und somit die wesentlich niedrigere allgemeine Mindestbemessungsgrundlage für die Beitragshöhe in der freiwilligen Krankenversicherung zur Anwendung kommt?
7. Welche Auswirkungen erwartet sie von der Beendigung der Sonderregelung zur Annahme einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit auf die entsprechend tätigen Personen sowie das Angebot an Kindertagespflegeplätzen landesweit sowie im Landkreis Freudenstadt?
8. Wie schätzt sie die Situation für die entsprechend tätigen Personen ein, wenn die wesentlich höhere Mindestbemessungsgrundlage für hauptamtlich Selbstständige zur Anwendung kommt, der tatsächliche Gewinn jedoch weit niedriger liegt?
9. Welche Lösungsansätze verfolgt sie zur Überwindung der geschilderten Problematik?

12.03.2015

Dr. Kern FDP/DVP

#### B e g r ü n d u n g

Die Kindertagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Krankenversicherungsrecht wurde in § 10 Abs. 1 S. 3 SGB V folgende Sonderregelung aufgenommen: „Das Gleiche gilt bis zum 31. Dezember 2015 für eine Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut.“ Somit kann von einer lediglich nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit ausgegangen werden. Das bedeutet, dass die wesentlich niedrigere allgemeine Mindestbemessungsgrundlage zur Ermittlung des Beitrags zur freiwilligen Krankenversicherung zur Anwendung kommt. Diese Sonderregelung läuft zum Jahresende aus. Statt monatlich 945 Euro wird dann die für hauptberuflich Selbstständige geltende Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 2.126,25 Euro zugrunde gelegt. Hieraus folgen wesentlich höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.